



In Erfüllung seines Auftrags in Artikel 13 Absatz 2 der Gemeindeordnung* für die Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Wuppertal vom 20. Januar 2002 in der Fassung vom 20. Februar 2005 erlässt das Presbyterium die folgende

Friedhofsordnung

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung verstorbener Glieder der Niederländisch-reformierten Gemeinde bestimmt. Auf dem Friedhof können auch Ehegatten und minderjährige Kinder von Gemeindegliedern, die selbst nicht der Gemeinde angehört haben, beigesetzt werden.
- (2) Auf Antrag kann das Presbyterium der Bestattung von Personen, die nicht der Gemeinde angehören, zustimmen. Der Antrag sollte zu Lebzeiten gestellt werden. In besonderen Eilfällen entscheidet der/die Kirchmeister/in im Einvernehmen mit dem/der Diener/in am Wort.
- (3) Beigesetzt werden dürfen nur Verstorbene in herkömmlichen Holzsärgen oder Totenasche in Urnen, deren Material im Laufe der Grabnutzungszeit im Boden vergeht.
- (4) Für die Bestattungen sind die staatlichen Bestimmungen der §§ 7 bis 15 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verbindlich.

*Artikel 13 Absatz 2 der Gemeindeordnung:

„Die Gemeinde unterhält seit dem Jahre 1851 auf dem Grundstück Katernberger Straße 61 in Wuppertal-Elberfeld einen eigenen Friedhof, der sich durch seine Eigenart und Schlichtheit von anderen Friedhöfen wesentlich unterscheidet und unter Denkmalschutz steht. Das Presbyterium ist zu sorgfältiger Bewahrung dieses Kulturerbes gehalten und erlässt hierfür eine Friedhofsordnung, die auch die Gestaltung des Friedhofs und der einzelnen Grabstellen sowie die Einzelheiten des Nutzungsrechtes verbindlich regelt.“

§ 2

Nutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungszeit (Ruhefrist) beträgt mindestens zwanzig Jahre nach dem Tage der Beisetzung und ist nach Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gleich lang. Nutzungsberechtigte/ter ist, wer die Beisetzung veranlasst hat und im Bestattungsbuch als Nutzungsberechtigte/ter eingetragen ist.
- (2) Nutzungsrechte begründen keine Eigentumsrechte; die Grabstätten bleiben Eigentum der Niederländisch-reformierten Gemeinde. Nutzungsrechte können nur mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten oder seiner/ihrer Erben und mit Genehmigung des Presbyteriums auf Dritte übertragen werden. Ein Nutzungsrecht begründet keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist, jedoch haben Gemeindeglieder das Recht, schon zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht für bestimmte Grabstellen vormerken zu lassen, an denen kein Nutzungsrecht besteht und für die keine Vormerkung zugestanden worden ist.
- (3) Ein Nutzungsrecht kann nur rechtswirksam entstehen, wenn der/die Nutzungsberechtigte vor Begründung oder Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich bestätigt hat, von dieser Friedhofsordnung Kenntnis genommen zu haben und sie als für alle Nutzungsberechtigten verbindlich anzuerkennen.

§ 3

Friedhofsgestaltung

- (1) Alle auf dem Friedhof belegten Gräber erhalten einen Grabstein in gleichartiger Ausführung. Außer der Nummer des Grabes enthält die Inschrift lediglich den Vornamen, den Familien- und ggf. Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Gräber ohne Angabe des Namens des/der Verstorbenen (sog. anonyme Bestattungen) sind unzulässig.
- (2) Auf jede Grabstätte wird oberhalb des Steines ein Rosenstrauch gepflanzt. Weitere Bepflanzungen oder sonstige Ausschmückungen der Grabstätten werden wegen des einheitlichen Bildes des Friedhofes nicht gestattet. Solche zusätzlichen Ausschmückungen der Grabstätten werden ebenso wie stark beschädigte Steine von der Friedhofsverwaltung ohne besondere Benachrichtigung entfernt; Ersatzansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

- (3) Die Grabstätten sowie der gesamte Friedhof werden im Auftrag des Presbyteriums gepflegt und unterhalten. Für die Bestellung der Grabsteine mit Inschrift und die Beschaffung der Rosensträucher sowie die sonstige Grabpflege ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 4 Friedhofsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Errichtung und Bereitstellung des Friedhofs und der Grabstellen sowie für die auf dem Friedhof erbrachten einzelnen Dienstleistungen Friedhofsgebühren. Die Gebühren für dauernde oder wiederkehrende Leistungen werden für eine Grabnutzungszeit von 20 Jahren erhoben.
- (2) Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:
- a) Gebühr für die Grabnutzung für 20 Jahre
 - b) Gebühr für die Grabpflege für 20 Jahre
 - c) Kosten für den Grabstein mit Inschrift und für den Rosenstrauch
 - d) Bestattungsgebühr
- (3) Anlässlich von Urnenbeisetzungen werden die Gebühren in gleicher Höhe erhoben wie bei Erdbestattungen. Bei Bestattung mehrerer Urnen in einer Grabstätte werden die Grabnutzungsgebühr und die Grabpflegegebühr für jede Urne in voller Höhe erhoben; in diesem Falle beginnt die Ruhefrist für die Grabstelle neu am Tage der Beisetzung der letzten Urne.
- (4) Die einzelnen Gebührensätze bemessen sich nach der Friedhofsgebührenordnung, die vom Presbyterium unter Berücksichtigung der entstandenen und der voraussichtlich noch zu erwartenden Kosten erlassen und damit Bestandteil dieser Friedhofsordnung wird. Bei jeder ersten Sitzung im Kalenderjahr prüft das Presbyterium aufgrund eines Berichts der Friedhofsverwaltung, ob und inwieweit die einzelnen Gebührensätze noch gemäß Absatz 1 angemessen sind oder ob sie erhöht oder vermindert werden müssen.

§ 5 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofs im Namen des Presbyteriums obliegt dem/der Kirchmeister/in, der/die insbesondere dafür verant-

wortlich ist, dass die Regelungen der Gemeindeordnung und dieser Friedhofsordnung genau eingehalten werden und das Bestattungsbuch gemäß § 5 des Bestattungsgesetzes NRW geführt wird.

- (2) Das Presbyterium kann die laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung widerruflich ganz oder teilweise ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern übertragen.
- (3) Über Einwendungen und Beschwerden gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Friedhofsverwaltung entscheidet das Presbyterium nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof darf nur bis zum Anbruch der Dunkelheit besucht werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof, soweit sie nicht an Gemeindeveranstaltungen teilnehmen, nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Die Schließung des Friedhofes aus besonderem Anlass, besonders während der Gottesdienstzeiten, bleibt vorbehalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Totenruhe entsprechend zu verhalten. Deswegen ist untersagt:
 - a) der Handel mit Waren aller Art
 - b) die Verunreinigung oder Beschädigung von Gräbern oder sonstigen Friedhofsanlagen
 - c) das Lärmen oder das vom Presbyterium nicht genehmigte Musizieren
 - d) das Mitbringen von Tieren außer angeleiteten Blindenhunden oder Suchhunden

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 15.06.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom Dezember 1994 sowie alle den Friedhof sonst betreffenden Regelungen der Niederländisch-reformierten Gemeinde zu Wuppertal außer Kraft.